

Deutsche Uhrenmacher-Zeitung



Bezugspreis für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,25 RM (einschließlich 0,43 RM Ueberweltsungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepaßten Bezugsbedingungen gern mitgeteilt. Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrenmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Preise der Anzeigen: Grundpreis $\frac{1}{2}$ Seite 200 RM, $\frac{1}{100}$ Seite - 10 mm hoch und 46 mm breit - für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,- RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. Auf diese Preise Mal- bzw. Mengen-Nachlaß lt. Tarif. Postfach-Konto Berlin Nr. 2581. Telegramm-Anschrift: Uhrzeit Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nummer 17 52 46

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Amtliches Organ der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 23, Jahrgang 63 • Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 • 3. Juni 1939

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten • Nachdruck verboten

Die rechtliche Bedeutung der Arbeitspapiere

Die Auffassungen über den Wert der Arbeitspapiere für den Abschluß und die Lösung des Arbeitsvertrages sind noch sehr widerspruchsvoll. Manchmal herrschen in den Kreisen der Betriebsführer mittlerer und kleiner Betriebe noch unrichtige Vorstellungen über ihre Rechte und Pflichten bei Entgegennahme und Aushändigung der Papiere. Immer wieder müssen sich die Arbeitsgerichte mit Schadensersatzklagen befassen, die Gefolgschaftsangehörige anstrengen, weil ihnen aus der unberechtigten Vorenthaltung ihrer Arbeitspapiere ein nachweisbarer Schaden entstanden ist. Heute, wo uns die Arbeitskräfte an allen Ecken und Enden fehlen und eine kunstvolle staatliche Organisation ihren planmäßigen Einsatz durchzuführen hat, ist eine willkürliche Handhabung des Rechtes auf den Besitz der Arbeitspapiere nicht mehr zu rechtfertigen.

Als Arbeitspapiere gelten: die Steuerkarte, die Quittungskarte der Invaliden- und Angestelltenversicherung, das Arbeitsbuch, die Arbeitskarte, die Arbeitsbescheinigung und nicht zuletzt das Zeugnis. Es sind mithin jene Papiere, die vom Arbeitgeber auf Grund eines Arbeitsverhältnisses einzuverlangen, zu führen und wieder auszuhändigen sind, weil sie dem Arbeitnehmer als Ausweis für die Art und die Dauer seines Arbeitsverhältnisses dienen. Wer einen Arbeiter oder Angestellten in seinen Betrieb aufzunehmen beabsichtigt, will wissen, mit wem er es zu tun hat. Der Unternehmer hat ein Interesse daran, zu erfahren, was, wo und wie lange der Arbeitnehmer seither gearbeitet hat, und verlangt von ihm daher die Vorlage der Arbeitspapiere. Dazu kommt, daß er ohne die Vorlage bestimmter Unterlagen den Arbeitnehmer überhaupt nicht einstellen darf.

Einem Arbeiter oder Angestellten, dessen Arbeitspapiere vom Betriebsführer unberechtigterweise zurückgehalten werden, kann durch diese Vorenthaltung ein Schaden erwachsen, zu dessen Ersatz der Unternehmer auf Grund seines Verzuges verpflichtet ist. Zur Begründung einer Schadensersatzpflicht des Unternehmers ist aber erforderlich, daß ihn bei der Vorenthaltung der Papiere ein Verschulden trifft. Der Arbeitnehmer geht seiner Ersatzansprüche dann verlustig, wenn ihn an dem Verzug des Unternehmers ein eigenes Verschulden trifft. Das ist z. B. der Fall, wenn der Arbeitnehmer

es unterläßt, beim Verlust der Invaliden- oder Angestelltenversicherungskarte oder der Arbeitskarte oder des Arbeitsbuches rechtzeitig die Ausstellung einer neuen Karte bzw. eines Ersatzbuches zu beantragen, obgleich der Betriebsführer ihm den Verlust sofort mitgeteilt hat. Ebenso wenig kann ein Gefolgschaftsangehöriger einen Schadensersatzanspruch erheben, wenn er unter Vertragsbruch sein Arbeitsverhältnis fristlos löst und der Betriebsführer ihm die sofortige Ausstellung eines Arbeitszeugnisses verweigert, denn dieser Anspruch besteht erst bei ordnungsmäßigem Vertragsablauf.

Die Verpflichtung, den entstandenen Schaden nachzuweisen, obliegt dem Arbeitnehmer. Dabei genügt nicht die Behauptung, er habe ohne Arbeitspapiere keine andere Arbeitsstelle finden können, sondern er muß nachweisen, daß er nur durch den Nichtbesitz der Papiere eine Arbeitsstelle nicht antreten durfte. Die Höhe des geltend zu machenden Ersatzanspruches richtet sich nach dem entgangenen Verdienst abzüglich einer etwa gewährten Arbeitslosenunterstützung. Ein häufiger Streitfall vor den Arbeitsgerichten bildet die Vorenthaltung der Arbeitspapiere bei Ersatzansprüchen des Arbeitgebers. Hierzu ist klarzustellen, daß die Pflicht des Betriebsführers zur Aushändigung der Arbeitspapiere eine bedingungslose ist und nicht von der Erfüllung eines Anspruches abhängig gemacht werden kann. Ebenso abwegig ist die Vorstellung, daß man die Aushändigung der Papiere an die Unterzeichnung einer Erklärung oder einer Ausgleichsquittung binden könne, in der dem Gefolgschaftsangehörigen ein Verzicht auf alle weiteren Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zugemutet wird.

Welche Rechte und Pflichten obliegen dem Unternehmer nun hinsichtlich der einzelnen Arbeitspapiere?

1. Die Steuerkarte bildet die Grundlage der Lohnsteuerberechnung. Sie enthält die amtlichen Eintragungen über den Familienstand, an die der Arbeitgeber bei der Berechnung der Lohnsteuer gebunden ist. Da er für die Einbehaltung und Abführung der einzubehaltenden Lohnsteuer dem Reiche in erster Linie haftet, so muß der Arbeitgeber verlangen, daß ihm die Steuerkarte vom Arbeitnehmer bei Beginn des Dienstverhältnisses und bei Beginn des Kalenderjahres ausgehändigt wird. Während des Dienstverhältnisses bewahrt der Betriebsführer die Steuerkarte auf